

H. Klenner

## Feuerbach und der Ansatz der Rechtstheorie von Karl Marx\*

Innerhalb der juristischen Grundlagenforschung ist seit etwa zehn Jahren die Hinwendung zu einer „anthropologischen Optik“ des Rechts<sup>1</sup> unübersehbar geworden. Es nimmt die Erwartungsbereitschaft zu, mit Hilfe der Anthropologie neue Wahrheiten über die Bedeutung des Rechts für das menschliche Dasein zu gewinnen.<sup>2</sup>

Natürlich handelt es sich dabei zunächst um eine lebensphilosophische Problemstellung, um das Prinzip der anthropologischen Reduktion: alle Kulturbereiche als vom *Menschen* hervorgebrachte Leistungen zu begreifen.<sup>3</sup>

Aber in diesen lebensphilosophischen Ansatz Gedanken Ludwig Feuerbachs einzubringen — Gott war schließlich sein erster, die Vernunft sein zweiter, der Mensch aber sein dritter und letzter Gedanke<sup>4</sup> — erwies sich im Auseinandersetzungszwang der bürgerlichen Rechtswissenschaft mit dem Marxismus als chancenreich. Denn wenn es gelänge, Feuerbach zum Purgatorium von Marx zu machen, dann allerdings wären realer Sozialismus und reales sozialistisches Recht ihres theoretischen Fundaments beraubt.

Es sind also nicht archivalische, es sind aktuelle Interessen, die uns veranlassen, den tatsächlichen Ansatz der Rechtstheorie von Karl Marx hervorzuheben. Daß das in Auseinandersetzung mit heutigen Rechtsanthropologien geschieht und an der eigentlichen Bedeutung des weltanschaulichen Konzepts Feuerbachs für die Rechtsphilosophie nicht vorbeiführt, belegt nur die Gegenwartsbedeutung des Problems.

### 1. Feuerbach und die moderne Rechtsanthropologie

Soweit von der heutigen Rechtsphilosophie die Eliminierung jedweden Materialismus aus der anthropologischen Betrachtungsweise von Recht und Gesellschaft betrieben wird, ist eine frühere oder spätere, jedenfalls offene Konfrontation mit Feuerbach kaum zu vermeiden. Etwa wenn von Erik Wolf<sup>5</sup> die Vertreibung übersinnlicher Existenzen aus der Frage nach der Entsprechung von Recht und Mensch als Irrweg der anthropologischen Denkweise angeprangert

und eine Rechtstheologie angepriesen wird, die das Verhältnis des Menschen zum Recht nicht aus interhumanen Beziehungen, sondern aus dem imaginären Gottesbild des Menschen zu ergründen sucht. Es versteht sich, daß unter solchen Voraussetzungen und Zielstellungen bei Feuerbach wegen einer zu übernehmenden ideologischen Vaterschaft nicht erst nachgefragt, sie vielmehr bei Savigny, Leibniz, Herder und dem Aquinaten gesucht (und bei zweien von diesen wohl auch gefunden) wird.<sup>6</sup>

Die sozialen Konsequenzen einer gottfundierten Rechtswissenschaft aber hat Feuerbach mit unbarmherziger Logik aufgedeckt: wo das Recht auf göttliche Einsetzung gegründet wird, da kann man die schändlichsten Dinge rechtfertigen<sup>7</sup>, und: wer für eine übersinnliche Nullität als höchste Wahrheit schwärmt, für den ist irdisches Elend ein Nichts!<sup>8</sup>

Eine andere Art, und doch so ganz andere nicht, anthropologische Waffen zur Meisterung sozialer Probleme in zweifelhafte Richtung einzusetzen, besteht darin, die Einmaligkeit des Einzelnen zu einer totalen Isolierung des Menschen von seinen Mitmenschen auszubauen. So wird die Gefahr einer Kollektivneurose beschworen, durch die die ‚postindustrielle‘ Gesellschaft ihre Kinder bedrohe<sup>9</sup>, und gemeint ist wohl mehr die antiimperialistische Solidarität als die durch das Meinungsmonopol der Pressekonzerne produzierten Lebensgewohnheiten von der Stange. Martin Buber hatte ja das weder auf das konkrete Individuum noch auf das Kollektiv, sondern das auf den Menschen schlechthin orientierte Denken gefordert<sup>10</sup> und damit einen Prozeß eingeleitet, an dessen Ende nur der zeitlose Mensch aus der Retorte, der Nichtmensch, stehen konnte.

Daß dieses — natürlich nicht definierbare — Phantom ‚Mensch‘ mit Feuerbachs Menschenverständnis nicht in Einklang zu bringen ist — „der Mensch ist Mensch nur mit Menschen“, schreibt er<sup>11</sup> — ist wohl kaum zu bestreiten.

Daß aber sogar eine Rechtsanthropologie entstehen würde, die das Recht an den *Einzel*menschen zu binden vorschlägt, damit es richtiges Recht sei<sup>12</sup>, war wahrscheinlich nicht vor auszusehen. Sie belegt allerdings nur, daß auf der Basis des isolierten Individuums keinerlei Rechtsphilosophie, schon gar nicht eine materialistische, zu konstruieren ist. Recht, wie immer interpretiert, regelt nur zwischenmenschliche Beziehungen. Ohne gemeinsamen Nenner, und sei er oktroyiert, geht es nicht.

Dem von Anthropologen zur Asozialität verdammt Menschen, für den in einer „Gemengelage verschiedener Katechismen“ angeblich kein zentraler Wert existiert<sup>13</sup>, bleibt nur die Eingewöhnung in eine weder heile noch heilbare Welt. Nie war er sich selbst entfremdet<sup>14</sup>, keine *eigene* Arbeit an *fremden* Produktionsmitteln und für fremden Profit hat ihn entstellt, unergründlich aber ausbeutbar, unterdrückbar und verdummbbar, so das antihumane Wunschbild des